



Herrn
Hannes Rockenbauch
c/o Geschäftsstelle SÖS-Linke-Plus
Marktplatz 1
70173 Stuttgart

Hausadresse:
Rathaus, Marktplatz 1
70173 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

Telefon (0711) 216-96 808
Fax (0711) 216-96 813
e-Mail poststelle.rechtsamt@stuttgart.de

GZ: 30 F/2015-11506

Stuttgart, 05.02.2016

Bescheid

gemäß §§ 24 ff Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Röckenbauch,

im Rahmen eines Antrages der Fraktion SÖS-Linke-Plus vom 19.11.2015 wurde in Ziff. 4 gemäß Umweltinformationsgesetz der Antrag gestellt auf Einsichtnahme in alle mit dem Vorgang Bürgerbegehren „Leistungsrückbau“ verbundenen Dokumente, einschließlich Emails.

Mit Datum vom 17.12.2015 wurde der Fraktion die Frage gestellt, welcher Person i.S. § 24 Abs. 1 des (jetzt geltenden) Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) die Einsichtnahme gewährt werden soll, und um weitere Konkretisierung gebeten. Per Email vom 18.01.2016 wurde die erbetene Konkretisierung mitgeteilt, zudem wurden Sie als Antragsteller benannt, der die Einsichtnahme vornehmen möchte. Zudem sollen Herr Joris Schoeller und Herr Dr. Christoph Engelhardt Sie bei der Einsichtnahme begleiten.

Die Prüfung des Antrages hat folgendes Ergebnis:

1.

Der Zugang zu den Umweltinformationen im Zusammenhang mit dem Bürgerbegehren „Leistungsrückbau“ wird im Wege der Akteneinsicht eröffnet.

2.

Der Antrag wird insoweit abgelehnt, als die Akteneinsicht den Schutz öffentlicher und sonstiger Belange gemäß §§ 28 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 sowie § 29 Abs. 1 Nr. 3 UVwG beeinträchtigt.

Kontaktzeiten:
Mo bis Do 9.00 - 15.30 Uhr
Fr 9.00 - 12.30 Uhr

Sie erreichen uns mit:
☎ bis Haltestelle Stadtmitte
U, U¹ und U² bis Haltestelle Rathaus
♿ Behindertenparkplatz Eichstraße und Nadlerstraße
und Rathausgarage

Konto der Stadtkasse
BW Bank Stuttgart
Nr. 2 002 408 (BLZ 600 501 01)
IBAN: DE 286005 0101 0002
0024 08
BIC: SOLA DE ST

Begründung:

Die bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen zum Bürgerbegehren „Leistungsrückbau“ sind auf drei Organisationseinheiten verteilt, nämlich Rechtsamt, Hauptaktei und Persönliches Referat OB. In alle Aktenwerke erhalten Sie Einsicht; die Akten werden in den Räumlichkeiten des Rechtsamts hierfür vorgehalten und können nach Terminabsprache eingesehen werden.

Jedoch ist gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 UVwG der Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen zu beachten. Die Vertraulichkeit erfordert, dass Informationen zu Inhalt und Gegenstand der Beratungen nicht nach außen dringen. Der Beratungsvorgang von seinem Beginn bis zur Entscheidungsfindung, also der Prozess der Willensbildung der Behörde, steht unter dem Schutz der Vertraulichkeit. Bei Bekanntgabe derartiger Informationen wäre damit zu rechnen, dass nachteilige Auswirkungen auf den offenen Diskurs innerhalb einer Behörde entstehen. Dies ist vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Erst das Ergebnis der Beratung unterliegt diesem Schutz nicht mehr.

Aus diesem Grund wurden den Akten sowohl die Beratungs- und Abwägungsvorgänge entnommen, die mit der externen Beratung durch Prof. Dr. Kirchberg zusammenhängen, als auch solche Vorgänge, die den stadtinternen Beratungsverlauf abbilden. Das Ergebnis der Beratung in Form des Gutachtens von Prof. Kirchberg mit Datum vom 24.06.2015 ist selbstverständlich in den Akten enthalten.

Hinsichtlich rein interner Mitteilungen der informationspflichtigen Verwaltung, also solcher Informationen, die den Binnenbereich der Behörde nicht verlassen, ist ein Antrag gem. § 28 Abs. 2 Nr. 2 abzulehnen.

Eine Einschränkung des Schutzes der Vertraulichkeit aus Gründen des „überwiegenden öffentlichen Interesses“, liegt nicht vor. Dem öffentlichen Interesse wird dadurch Genüge getan, als das Ergebnis des Handelns der öffentlichen Verwaltung -hier die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens- im dafür gesetzlich vorgesehenen Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren auf seine Rechtmäßigkeit überprüft wird. An den vorausgehenden vertraulichen Beratungen besteht kein allgemeines, überwiegendes öffentliches Interesse.

Weiterhin wurden den Akten diejenigen Unterlagen entnommen, die mit der Abrechnung der Anwaltstätigkeit von Prof. Dr. Kirchberg in Zusammenhang stehen. Zum einen handelt es sich dabei nicht um Umweltinformationen, zum anderen besteht ein besonderer Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 UVwG und eine Zustimmung zur Bekanntgabe liegt nicht vor.

Für die Einsichtnahme in die Umweltinformationen vor Ort fallen gemäß § 33 UVwG keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen



Fehrenbacher
Stadtdirektorin

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart eingelegt werden.